

## **SPARTENORDNUNG**

### **der Segler im Sportverein Rot-Gelb Hamburg von 1926 e.V.**

#### ***Präambel***

Die „Segler im SVRG“ sind eine Sportabteilung des Sportvereins Rot-Gelb Hamburg von 1926 e.V.. Die Besonderheit und Vielseitigkeit der sportlichen Betätigung auf verschiedenen Revieren mit vereinseigenen wie auch mit privaten Yachten, der hohe Mitgliederbestand und die direkte Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seglerverband (DSV) erfordern eine diesen Besonderheiten entsprechende Leitung. Hierfür wird in Ergänzung zu der allgemeinen und übergeordneten Satzung des Sportvereins Rot-Gelb e.V. die nachfolgende Spartenordnung festgelegt.

Diese Spartenordnung hat Gültigkeit erlangt, nachdem ihr zwei Drittel der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder auf der Seglerversammlung 2025 zugestimmt haben und sie durch die Hauptversammlung des SVRG bestätigt worden ist.

Eine Änderung der Spartenordnung ist nur auf einer Seglerversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder möglich.

#### **§ 1 Die Versammlung der Sparte Segeln**

Diese ist eine Versammlung der aktiven und passiven Mitglieder der Segler im SVRG. Gemäß dessen Satzung besitzen nur die aktiven Mitglieder das uneingeschränkte Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder unter sechzehn Jahren sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Jedes Mitglied kann Anträge einbringen, die schriftlich und formgerecht spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag dem Schifferrat zugestellt sein müssen.

Die Versammlung findet jährlich, möglichst vor der Hauptversammlung des SVRG statt. Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder oder auf Beschluss des Schifferrats eine weitere Seglerversammlung einberufen werden. Zur Versammlung wird mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Der Vorsitzende des Schifferrats und Leiter der Sparte Segeln legt der Versammlung einen Tätigkeitsbericht über den Zeitraum seit der letzten Jahresversammlung vor. Er erläutert die Einnahmen und Ausgaben sowie das Budget des laufenden Jahres. Die übrigen Schifferratsmitglieder berichten über ihre Ressorts.

Jährlich werden auf der ersten Seglerversammlung nach der Jahreshauptversammlung des SVRG der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Schifferrats nach folgendem Modus für zwei Jahre mit der einfachen Mehrheit gewählt:

| In Jahren mit gerader Jahreszahl: | In Jahren mit ungerader Jahreszahl: |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Ressort Alster/Jollen             | Spartenleiter                       |
| Ressort Information               | Ressort Fahrtensegeln               |
| Ressort Mitgliederbetreuung       | Ressort Sicherheit                  |
|                                   | Ressort Schatzmeister               |
|                                   | Ressort Bootshaus                   |
|                                   | Ressort Ausbildung                  |
|                                   | Ressort Veranstaltungen             |

Ist in diesem Wahlgang keine Entscheidung zustande gekommen, so wird in einem weiteren Wahlgang über das strittige Mandat von der Seglerversammlung entschieden.

Die Wahl des Spartenleiters steht unter dem Vorbehalt der Ernennung durch den Vorstand.

## **§ 2 Schifferrat**

Zur Unterstützung der Aufgaben des Spartenleiters bildet die Sparte einen Schifferrat. Der Schifferrat besteht aus dem Vorsitzenden und den Ressortleitern, die über die notwendige seglerische Erfahrung verfügen müssen. Der Schifferrat untergliedert sich wie folgt:

- 1 Vorsitzender des Schifferrates und Leiter der Sparte Segeln im SVRG
- 1.2 Stellvertreter (gleichzeitig ein Ressortleiter)
- 2 Ressort Fahrtensegeln
- 3 Ressort Alster/Jollen
- 4 Ressort Information, Zeitung und Schriftführung
- 5 Ressort Sicherheit
- 6 Ressort Schatzmeister: Finanzen
- 7 Ressort Bootshaus: Geräte und Takelmeister
- 8 Ressort Ausbildung
- 9 Ressort Veranstaltungen, Clubraum und Geselligkeit
- 10 Ressort Mitgliederbetreuung

Jedes Schifferratsmitglied bestimmt einen Stellvertreter, der ihn in seiner Abwesenheit vertritt und in den Sitzungen des Schifferrats für den Vertretenen bei der Beschlussfassung dessen Stimmrecht ausübt.

Die Beschlüsse des Schifferrats müssen mit qualifizierter Mehrheit der Anwesenden von mindestens 6 Mitgliedern gefasst werden, wobei der betroffene Ressortleiter anwesend sein muss.

Das einzelne Schifferratsmitglied oder sein Stellvertreter handeln im Rahmen der Spartenordnung und der Beschlüsse des Schifferrats eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Alle Schifferratsmitglieder sind gleichberechtigt.

## **§ 3 Aufgaben des Schifferrates**

Der Schifferrat unterstützt den Spartenleiter bei der Leitung der Sparte und sorgt für den organisatorischen Ablauf. Seine Aufgaben sind:

1. Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes.
2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder zur Ausübung des Segelsportes, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Boote und sonstigen Einrichtungen.
3. Er sorgt für Segelanweisungen und deren Einhaltung. Hierzu gehört das Aussprechen von Auflagen und deren Aufhebung, wobei die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

#### **§ 4 Der Leiter der Sparte Segeln**

Der Leiter der Segler im SVRG ist der Vorsitzende des Schifferrats und sorgt für die Einberufung und Durchführung der Seglerversammlungen und Schifferratssitzungen, Er legt die Tagesordnungen unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern beantragten Themen fest.

Er vertritt die Segler gegenüber dem Vereinsvorstand und beantragt das vom Schifferrat ermittelte Budget. Er verwaltet die Sparte im Auftrage des Vorstandes und ist bestrebt, alle Möglichkeiten zur Sportförderung zu nutzen.

#### **§ 5 Weitere Ausschüsse**

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Schifferrat Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse handeln im Rahmen der Schifferratsbeschlüsse.

#### **§ 6 Sitzungen des Schifferrates**

Die Schifferratssitzungen sollen alle zwei Monate abgehalten werden. Erforderlich wird eine weitere außerordentliche Sitzung, wenn ein Viertel der Mitglieder des Schifferrates unter Festlegung der Tagesordnung diese beantragt.

Der Spartenleiter muss zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einladen, d.h. den Schifferratsmitgliedern muss noch vor der Sitzung ausreichend Zeit zu Verfügung stehen, sich mit den zu behandelnden Themen zu befassen.

#### **§ 7 Budget Finanzen**

Die Ressortleiter ermitteln für das von Ihnen verantwortete Ressort die Mittel, die für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendig sind.

Zur Abdeckung periodischer Aufwendungen sollte der Schifferrat Rücklagen bilden. Hierfür kann er Kostensätze festlegen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Schifferrat.

Das Budget wird zu Beginn des Kalenderjahres vom Ressortleiter Finanzen an die Geschäftsstelle des SVRG zur Vorlage beim Vorstand und zur Genehmigung durch die Hauptversammlung weitergeleitet.

#### **§ 8 Segelanweisungen**

Detaillierte Segelanweisungen für die Fahrten-Segelyacht, die Jollen und die Hallenordnung sind dieser Spartenordnung der Anlage 1, 2 und 3 beigelegt. Die Segelordnungen werden vom Schifferrat herausgegeben und von ihm auf dem jeweils erforderlichen neuesten Stand gehalten.

#### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Seglerversammlung wählt für jeweils zwei Jahre versetzt - analog zu den Schifferratsmitgliedern - zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten der Seglerversammlung.

**Hamburg, 19.Juni 2025**

|                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Änderung: April 1982 | 4. Änderung: Mai 2008  |
| 2. Änderung: April 1985 | 5. Änderung: März 2015 |
| 3. Änderung: April 1989 | 6. Änderung: März 2020 |

|                        |  |
|------------------------|--|
| 7. Änderung: Juni 2025 |  |
|------------------------|--|